



# Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,  
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 9, Nummer 3, Peitz, den 28.03.2018

## IMPRESSUM

**Herausgeber:** Amt Peitz

**Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,

03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

**Redaktion:** Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

**Druck und Verlag:**

LINUS WITTICH Medien KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 35,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 1,75 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

## Inhaltsverzeichnis

### Gemeinde Drehnow

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit - „Erweiterung Zimmerei Hannusch“ Seite 2

### Gemeinde Tauer

Ankündigung der geplanten Teileinziehung eines Teilabschnittes der Gemeindestraße „Jänschwalder Straße“ Seite 2

### Gemeinde Teichland

Öffentliche Auslegung der Satzung über die Gestaltung des Ortsteiles Maust in der Gemeinde Teichland Seite 2

### Jagdgenossenschaften

Bekanntmachung/Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Preilack Seite 3

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Drachhausen Seite 3

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Heinersbrück Seite 3

Einladung der Jagdgenossenschaft Tauer Seite 3

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Drewitz Seite 4

Einladung der Jagdgenossenschaft Peitz Seite 4

Satzung der Jagdgenossenschaft Preilack mit Verfügung des Landrates und Bekanntmachungsanordnung Seite 4

### Wahlen

Wahlbekanntmachung für die Direktwahl des Landrates am 22. April 2018 Seite 7

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu der Wahl des Landrates des Landkreises Spree-Neiße am 22. April 2018 Seite 8

Wólbne wózjawjenje k direktnemu wuzwólowanju krajnego ražca dnja 22. apryla 2018 Seite 10

Wózjawjenje wó pógłédnjenju do zapisa wuzwólowarjow a wuželenju wuzwólowańskich łopjenow za wuzwólowanje krajnego ražca wokrejsa Sprjewja-Nysa dnja 22. apryla 2018 Seite 13

### Land Brandenburg

LALELF: Öffentliche Bekanntmachung zum 2. Änderungsbeschluss - Flurbereinigung Jänschwalde, Az: 6002 M Seite 15

### Sonstige Amtliche Mitteilungen

FFH-Managementplanung im Naturpark Schlaubetal - Öffentliche Informationsveranstaltung Seite 17

Bekanntmachung der 22. Sitzung des Seniorenbeirates Seite 17

Sitzungstermine Seite 17

Beschlüsse der Gemeindevertretungen Seite 18

Struktur des Amtes Peitz Seite 19

Sprechstunden der Bürgermeister Seite 20

**Öffentliche Bekanntmachungen**

**Gemeinde Drehnow**

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 3 BauGB**

zur beabsichtigten Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Gemeinde Drehnow mit der Bezeichnung „**Erweiterung Zimmerei Hannusch**“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drehnow hat in öffentlicher Sitzung am 13.02.2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der beigefügten Anlage dargestellt, betroffen sind die Flurstücke 268 (anteilig) und 537 der Flur 1 in der Gemarkung Drehnow.

Hauptinhalt des Planes ist die bauplanungsrechtliche Vorbereitung für den Um- und Ausbau der vorhandenen baulichen Anlagen für den Zimmereibetrieb und die Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Hauptstraße 84 in 03185 Drehnow. Allen interessierten Bürgern wird am

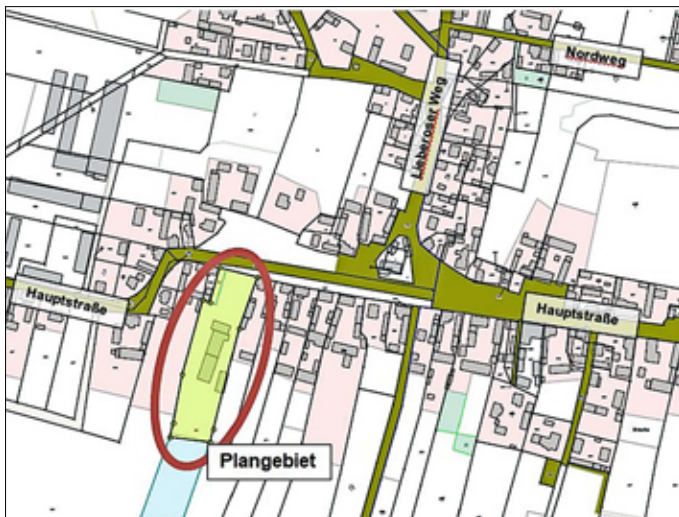
**Dienstag, dem 10.04.2018 um 18:00 Uhr**

im Gemeindehaus Hauptstraße 24, 03185 Drehnow die Möglichkeit gegeben, sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und ihre voraussichtlichen Auswirkungen zu informieren. Innerhalb dieser Unterrichtung über die beabsichtigte Planung besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Fragestellung, sowie Anregungen und Hinweise zu geben.

Peitz, den 01.03.2018

*K. Lichtblau*  
stellv. *Amtsdirektorin*

Anlage: Geltungsbereich des Plangebietes



**Gemeinde Tauer**

**Ankündigung der geplanten Teileinziehung eines Teilabschnittes der Gemeindestraße „Jänschwalder Straße“ von der Kreuzung Riesens Weg bis zur L 502 in der Gemeinde Tauer**

Es ist beabsichtigt nach § 8 Abs.1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBL.I, S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBL. I, Nr.15) die in der Gemeinde Tauer, Flur 2, Flurstück 477 gelegene Gemeindestraße „Jänschwalder Straße“ von der Kreuzung Riesens Weg bis L 502 für den motorisierten Verkehr einzuziehen.

Eine Nutzung durch Fuß- und Radverkehrsteilnehmer soll verfügt werden.

Die Straße wird im Straßenverzeichnis unter der Nummer G4003-080 geführt.

**Begründung:**

Der Straßenabschnitt befindet sich baulich in einem schlechten Zustand, die Tragfähigkeit ist nicht mehr gegeben. Mit der Teileinziehung wird die Straßenunterhaltung für die Gemeinde erleichtert.

Eine funktionale Bedeutung der Straße als Erschließungsstraße ist nicht gegeben. Die anliegenden Grundstücke sind durch andere vorhandene Straßen erschlossen.

Ein Lageplan der zur Teileinziehung vorgesehenen Strecke und die Begründung der Teileinziehung liegen im Bürgerbüro des Amtes Peitz, Schulstraße 6 in 03185 Peitz während folgender Dienstzeiten:

Montag und Mittwoch:	09:00 - 15:30 Uhr
Dienstag und Donnerstag:	09:00 - 18:00 Uhr
Freitag:	09:00 - 12:00 Uhr
jeden 2. und 4. Samstag im Monat:	09:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Teileinziehung können innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz vorgebracht werden.

Peitz, den 08.03.2018

*K. Lichtblau*  
stellv. *Amtsdirektorin*

**Gemeinde Teichland**

**Öffentliche Auslegung der Satzung über die Gestaltung des Ortsteiles Maust in der Gemeinde Teichland**

**Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen des Aufhebungsverfahrens**

Die Satzung über die Gestaltung der Gemeinde Maust trat am 08.09.1994 in Kraft. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

Der heutige Ortsteil Maust hat sich seitdem weiter entwickelt, u.a. mit der Aufstellung von Bauleitplänen, in denen eigene Gestaltungsanforderungen festgesetzt worden sind. Weiterhin sind in den letzten Jahren bei einem überwiegenden Teil der Bauanträge Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen der Satzung genehmigt worden.

Das mit der Gestaltungssatzung und ihren Regelungen verfolgte Ziel - die Erhaltung und Gestaltung des historisch geprägten Siedlungsbereiches - ist heute nicht mehr erreichbar.

Aus städtebaulicher und planungsrechtlicher Sicht ist es daher angebracht, die Satzung aufzuheben. Für die weitere Entwicklung des Ortsteils werden keine gesonderten Gestaltungsregeln benötigt. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland hat in der Sitzung am 15.02.2018 die Aufhebung der Satzung über die Gestaltung des Ortsteiles Maust beschlossen.

Die Satzung liegt **vom 04.04.2018 bis einschließlich 04.05.2018 im Bürgerbüro des Amtes Peitz, Schulstraße 6 in 03185 Peitz** während folgender Dienstzeiten:

Montag und Mittwoch	09:00 - 15:30 Uhr
Dienstag und Donnerstag	09:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
jeden 2. und 4. Samstag im Monat	09:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich abgegeben oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufhebung der Satzung unberücksichtigt bleiben.

Peitz, den 08.03.2018

*K. Lichtblau*  
stellv. *Amtsdirktorin*

## **Bekanntmachung/Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Preilack**

**Am 14.04.2018** findet im Kulturraum im Freizeittreff in Preilack unsere jährliche Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Preilack statt.

Beginn ist um 18:30 Uhr.

### **Tagesordnungspunkte:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
  2. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstehers für das Geschäftsjahr 2017/2018
  3. Bericht des Kassenführers für das Geschäftsjahr 2017/2018
  4. Bericht des Rechnungsprüfers
  5. Aussprache zu den Berichten
  6. Führung des Jagdkatasters
  7. Bericht der Pächtergemeinschaft Preilack zur Jagdausübung und Entwicklung der Jagd
  8. Wahl der Rechnungsprüfer
  9. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
  10. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
  11. Erstellung des Haushaltes für das Geschäftsjahr 2018/2019
- Eigentümer, auf deren land- und forstwirtschaftlichen Flächen die Jagd ausgeübt wird, sind zur jährlichen Genossenschaftsversammlung herzlich eingeladen. Sind Flächenbesitzer verhindert, können sie sich durch einen Bevollmächtigten mit einer schriftlichen Vollmacht und vertreten lassen.

*gez. Bahr*  
*Vorsitzender Jagdgenossenschaft Preilack*

## **Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Drachhausen**

Die Versammlung findet am **Freitag, dem 20. April 2018 um 19:00 Uhr**, im Gemeindekulturzentrum Drachhausen statt.

### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Verlesen der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung 2017

3. Bericht des Vorstandes
  4. Bericht des Kassenführers
  5. Bericht des Rechnungsprüfers
  6. Diskussion zu den Tagesordnungspunkten 3 bis 5
  7. Entlastung des Vorstandes und Kassenführers
  8. Bekanntgabe und Beschluss des Haushaltsplanes 2018/2019
  9. Wahl des Rechnungsprüfers für Geschäftsjahr 2018/2019
  10. Bericht der Pächtergemeinschaft Drachhausen zur Jagdausübung und Entwicklung der Jagd
  11. Schlusswort des Vorstehers
- Jeder Jagdgenosse kann sich durch eine geschäftsfähige Person vertreten lassen. Dies bedarf der schriftlichen Vollmacht, die dem Vorstand vor Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen ist. Gleiches gilt für Familienmitglieder und juristische Personen.
- Es wird ein Essen gereicht.

*Der Vorstand*

## **Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Heinersbrück**

**Am 20. April 2018 um 19:00 Uhr** findet unsere diesjährige Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Heinersbrück in der Bauernstube Heinersbrück statt.

### **TOP:**

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Finanzbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes
6. Verwendung Pachtzins
7. Entlastung der Kassenprüfer
8. Wahl der neuen Kassenprüfer
9. Bericht der Pächtergemeinschaft
10. Sonstiges

Sind Flächenbesitzer verhindert, können sie sich durch einen Bevollmächtigten mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

*gez. Roland Altkrüger*  
*Jagdvorsteher*

## **Einladung der Jagdgenossenschaft Tauer**

Die Mitgliederversammlung findet am **20.04.2018 um 19:00 Uhr** im Landgasthof „Am Dorfteich“ in 03185 Tauer statt.

Mitglieder dieser Jagdgenossenschaft sind alle Eigentümer von Grundflächen der Gemarkung Tauer Flur 1-5, auf denen die Ausübung der Jagd möglich ist.

### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung
  2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
  3. Bericht Haushalt 2017-2018
  4. Bericht über die Rechnungsprüfung
  5. Vorstellung des Haushaltplanes 2017-2018
  6. Aussprache zu den Berichten
  7. Beschlussfassung Entlastung des Vorstandes und Rechnungsprüfer
  8. Beschlussfassung Haushaltsplan 2018-2019
  9. Bericht der Jagdpächter
  10. Beschlussfassung über die Änderung des laufenden Jagdpachtvertrages vom 15.05.2012
  11. Schlusswort
- Im Anschluss an den offiziellen Teil findet ein gemeinsames Essen statt.

*Udo Brasching*  
*Vorstandsvorsitzender*

## Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Drewitz

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Drewitz findet am **Freitag, dem 27.04.2018, um 19:00 Uhr im Gemeindezentrum (Dienstleistungszentrum) Dorfstr. 71 A in Drewitz statt.**

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Drewitz gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
  2. Feststellung der Stimm- und Flächenanteile
  3. Bestätigung der Tagesordnung und Protokollkontrolle
  4. Bericht des Vorstandes der Jagdgenossenschaft
  5. Bericht der Kassenprüfer
  6. Erläuterung des Haushaltsplanes für das Jagdjahr 2018/2019
  7. Diskussion
  8. Beschlussfassung über
    - a) Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung des Jagdjahres 2017/2018
    - b) Haushaltsplan für das Jagdjahr 2018/2019
    - c) Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
  9. Wahlhandlung
    - a) Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter
    - b) Wahl der Beisitzer und deren Stellvertreter
    - c) Wahl des Kassenführers, Schriftführers und deren Stellvertreter
  10. Wahl der Kassenprüfer
  11. Schlusswort des Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft
- Im Anschluss der Mitgliederversammlung besteht die Möglichkeit ein Abendessen einzunehmen.

gez. *Jagdvorsteher*

## Einladung der Jagdgenossenschaft Peitz

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Peitz, lädt alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft zur Jahresvollversammlung ein. Mitglieder dieser Jagdgenossenschaft sind alle Eigentümer oder deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter von Grundflächen der Gemarkung Peitz, auf denen die Ausübung der Jagd möglich ist.

Die Versammlung findet am **Dienstag, dem 08.05.2018 um 18:00 Uhr im Zbaszynek-Saal** des Amtes Peitz, in der Schulstraße 6, in 03185 Peitz statt.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Finanzbericht
4. Bericht der Rechnungsprüfung
5. Vorstellung des Haushaltsplan 2017 - 2018
6. Aussprache zu den Berichten
7. Beschlussfassung
  - a) Entlastung des Vorstands
  - b) Entlastung der Rechnungsprüfer
  - c) Haushaltsplan 2018 - 2019
8. Bericht der Jagdpächter
9. Beschlüsse
10. Sonstiges

gez. *Fillmer*

*Vorsitzender der Jagdgenossenschaft*

## Satzung der Jagdgenossenschaft Preilack im Landkreis Spree-Neiße nach dem Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG)

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Preilack hat am **31.03.2017** folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Preilack ist gemäß § 10 Absatz 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Preilack“ und hat ihren Sitz in Turnow-Preilack, OT Preilack.

### § 2

#### Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Preilack

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Gemeinde Preilack entsprechen dem Jagdkataster zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen der Gemeinde Turnow.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Gemarkungsgrenzen.

(Karte siehe Anlage)

### § 3

#### Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

### § 4

#### Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht in Preilack beim Jagdvorsteher offen.

### § 5

#### Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

### § 6

#### Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Jagdgenossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

**§ 7****Jagdgenossenschaftsversammlung**

Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch volljährige und geschäftsfähige Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

**§ 8****Zuständigkeit der Jagdgenossenschaftsversammlung**

(1) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.

Sie wählt:

- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher)
  - b) zwei Beisitzer
  - c) einen Kassenführer und Stellvertreter
  - d) einen Rechnungsprüfer
  - e) einen Stellvertreter des Jagdvorstandes und Stellvertreter des Kassenprüfers
  - d) einen Beauftragten zur Führung des Jagdkatasters und Stellvertreter
- (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über:
- a) den jährlichen Haushaltsplan,
  - b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers,
  - c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
  - d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
  - e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,
  - f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
  - g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
  - h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen
  - i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung,
  - j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
  - k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand,
  - l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5 dieser Satzung
  - m) Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Kassenführer, den Schriftführer und die Rechnungsprüfer.

(3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(4) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden, in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer.

§ 14 Absatz 3 gilt entsprechend.

**§ 9****Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung**

(1) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden.

Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

(3) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Absatz 2). Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher.

Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

(5) Unter dem Tagespunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 4 nicht gefasst werden.

(6) Zu der Jagdgenossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig einzuladen.

**§ 10****Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft**

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BfJG der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst.

Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BfJG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 10 Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend bis zu dessen Ablauf aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamtheitseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter muss volljährig und geschäftsfähig sein und darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen.

Aus ihr muss hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

**§ 11****Vorstand der Jagdgenossenschaft**

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BfJG aus dem Vorsitzenden (Jagdvorsteher) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch einen Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist; ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt.

Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Jagdgenossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Der Kassenführer wird für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Abs. 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Fall ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

## § 12

### Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelungen im Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

- a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
- b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
- c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
- d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
- e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Jagdgenossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom Amtsdirektor des Amtes Peitz wahrgenommen.

Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7) Von der Übernahme der Geschäfte durch den Notvorstand ist die untere Jagdbehörde in Kenntnis zu setzen.

(8) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

## § 13

### Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Jagdgenossenschaftsversammlung einzuberufen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 14

### Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.

(3) Der Rechnungsprüfer wird jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 bezeichneten Art steht.

(4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

## § 15

### Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BJG.

(2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.

(3) Kassenprüfer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft auszusütten.

Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 BJG nicht berührt.

(5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

**§ 16****Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft**

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) im vollen Wortlaut und mit der Genehmigung der unteren Jagdbehörde entsprechend der Hauptsatzung des Amtes/der Gemeinde durch Veröffentlichung im „Peitzer Land Echo mit der Beilage: Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske topjeno za amt Picnjo mit den Gemeinden Drachhausen, Drehtnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz bekannt zu machen.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 2 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG.

(3) Über den Vollzug der Bekanntmachung ist entsprechend § 6 Abs. 2 BekanntmV ein Nachweis zu den Akten zu nehmen.

(4) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen; sie werden nicht gesondert geladen und informiert, diese haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen Kenntnis erlangen.

**§ 17****Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 22.09.2004 außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung vom 31.03.2017 gewählt wurde, endet mit dem 31.01.2021, § 11 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

(4) Der Haushaltsplan nach § 8 Absatz 2 Buchstabe a) ist für jedes Geschäftsjahr aufzustellen; die Rechnungsprüfung ist nach den Vorschriften dieser Satzung vorzunehmen.

Preilack, den 31.03.2017

gez. *Bahr* (Jagdvorsteher)  
gez. *Hobracht* (1. Beisitzer)  
gez. *Behla* (2. Beisitzer)

**Verfügung**

Die vorstehende Satzung der „Jagdgenossenschaft Preilack“ wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG genehmigt.

Forst (Lausitz), den 06.03.2018

gez. *Altekrüger*  
*Harald Altekrüger*  
Landrat

(Siegel)

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die am 31.03.2017 beschlossene Satzung der „Jagdgenossenschaft Preilack“ im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Peitz durch Veröffentlichung im „Peitzer Land Echo mit der Beilage: Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske topjeno za amt Picnjo mit den Gemeinden Drachhausen, Drehtnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz Nr. 03/2018 vom 28.03.2018 öffentlich bekannt zu machen.

Preilack, den 12.03.2018

**Jagdvorstand:**

gez. *Bahr*  
(Jagdvorsteher)  
gez. *Schnarr*  
(1. Beisitzer)

gez. *Hobracht*  
(2. Beisitzer)

**Wahlbekanntmachung für die Direktwahl des Landrates am 22. April 2018**

- Am 22. April 2018 findet die Direktwahl des Landrates des Landkreises Spree-Neiße statt.  
Die Wahl dauert von 08:00 - 18:00 Uhr.
- Das Amt Peitz ist in folgende 17 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirksnummer	Wahlbezirk	Anschrift	Bemerkungen
101	Drachhausen	Gemeindekulturzentrums, Dorfstraße 40	barrierefrei
201	Drehtnow	Feuerwehrgebäude/Gemeindebüro, Hauptstraße 24	barrierefrei
301	Heinersbrück	Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	barrierefrei
302	Heinersbrück, OT Grötsch	Gemeindezentrum, Dorfstraße 32	
401	Peitz Oberschule	Oberschule Peitzer Land, Juri-Gagarin-Straße 6 A	barrierefrei
402	Peitz Oase 99	Oase 99, Jahnpfad 1	barrierefrei
403	Peitz Kita	Kita Sonnenschein, Dammholzstraße 66	barrierefrei
501	Teichland, OT Bärenbrück	Gemeindezentrum, Dorfstraße 31 A	barrierefrei
502	Teichland, OT Mauß	Gemeindezentrum, Maußer Dorfstraße 21	barrierefrei
503	Teichland, OT Neuendorf	Haus der Vereine, Hauptstraße 35	
601	Tauer	Feuerwehrgerätehaus, Hauptstraße 106	barrierefrei
701	Turnow-Preilack, OT Turnow	Feuerwehrgerätehaus, Friedensweg 9	barrierefrei
702	Turnow-Preilack, OT Preilack	Feuerwehrgerätehaus, Gartenstraße 12	barrierefrei
801	Jänschwalde, OT Jänschwalde-Dorf	Sportlerheim, Heinersbrücker Straße 7	barrierefrei
802	Jänschwalde, OT Jänschwalde-Ost	Krabat-Grundschule, Schulstraße 2	
803	Jänschwalde, OT Drewitz	Dienstleistungszentrum, Dorfstraße 71	
804	Jänschwalde, OT Griesen	Gemeindefeier, Dorfstraße 7 A	

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 1. April 2018 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.  
Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen.
- Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.
- Für die Wahl des Landrates gilt:  
Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl eine Stimme vergeben. Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!
- Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet werden.
- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
- Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes/Wahlkreises oder
  - durch Briefwahl

teilnehmen.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde

- **Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz** – einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis

18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden.

Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 6. Mai 2018, um 18:00 Uhr. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel geschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

9. Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 6. Mai 2018 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 22. April 2018 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.  
Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am 22. April 2018 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen.  
Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesendet.
10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
11. Sollte das Wahlergebnis der Direktwahl des Landrates am **22. April 2018 eine Stichwahl am 6. Mai 2018** erforderlich machen, so erfolgt die Wahlbekanntmachung für die Stichwahl in den laut Hauptsatzung des Amtes Peitz festgelegten Bekanntmachungskästen der Gemeinden.

Peitz, den 08.03.2018

K. Lichtblau  
stellv. Amtsdirektorin

- Siegel -

## Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu der Wahl des Landrates des Landkreises Spree-Neiße am 22. April 2018

1. Das Wählerverzeichnis wird in der Zeit vom **3. April 2018 bis 6. April 2018** für die Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Teichland, Tauer, Turnow-Preilack, Jänschwalde und für die Stadt Peitz während der allgemeinen Öffnungszeiten  
Montag und Mittwoch  
von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr,  
Dienstag und Donnerstag  
von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr,  
Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
im **Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6 in 03185 Peitz (barrierefrei)**  
für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.  
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.
2. Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, spätestens bis **zum 6. April 2018**, bei der zuständigen Wahlbehörde Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **zum 1. April 2018** eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.  
Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Auf Antrag werden:
  - wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen und
  - wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben, in das Wählerverzeichnis eingetragen.
 Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder zur Erklärung zur Niederschrift bis spätestens **am 7. April 2018** bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.  
Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, nur in dem Wahlkreis für den der Wahlschein ausgestellt ist oder durch Briefwahl wählen.
6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:
  - eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
  - eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder



- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnis entstanden ist.
- Wahlscheine** können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **20. April 2018 bis 18:00 Uhr**, bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.
- In den Fällen nach Pkt. 6 a) und b) können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag 15:00 Uhr** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
  - einen amtlichen Wahlumschlag
  - einen amtlichen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift des Kreiswahlleiters und
  - ein Merkblatt zur Briefwahl
8. Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser am **Wahltag bis 18:00 Uhr** beim Kreiswahlleiter, in dessen Wahlbereich der Wahlschein ausgestellt worden ist, eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:
- den Wahlschein
  - in einem verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel
- Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.
- Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.
9. Personen, die für die Wahl des Landrates einen Wahlschein erhalten haben, wird bei einer möglichen **Stichwahl** von Amts wegen wiederum ein Wahlschein zugestellt, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen.
- Personen, die erst zur Stichwahl wahlberechtigt sind, wird von Amts wegen ein Wahlschein zugestellt.

Peitz, den 08.03.2018

*K. Lichtblau*  
stellv. Amtsdirektorin

- Siegel -

## Wólbne wózwajenje k direktnemu wuzwólowanju krajnego ražca dnja 22. apryla 2018

1. Dnja 22. apryla 2018 bužo direktne wuzwólowanje krajnego ražca wokrejsa Sprjewja-Nysa. Wuzwólowanje trajo wót zeger 08:00 až do 18:00 góžin.

2. Amt Picnjo jo rozdźělony do 17 wólbnych wobcerkow:

cysło wólbneho wobcerka	wólbny wobcerk	adresa	pśispomnjenja
101	Hochoza	Gmejnski kulturny centrum, Wejsna droga 40	bžez bariery
201	Drjenow	Twarjenje wognjoweje wobory/ gmejnski běřow, Głowna droga 24	bžez bariery
301	Móst	Gmejnski centrum, Głowna droga 2	bžez bariery
302	Móst, wejsny žěl		
	Grožišćo	Gmejnski centrum, Wejsna droga 32	
401	Picnjo Wuša šula	Wuša šula Picnjo kraj, Droga Jurija Gagarina 6 A	bžez bariery
402	Picnjo Oaza 99	Oaza 99, Naměsto Jahna 1	bžez bariery
403	Picnjo, Kita	Žišownja Słyńco, Damcolowa droga 66	bžez bariery
501	Gatojce, wejsny žěl		
	Barbuk	Gmejnski centrum, Wejsna droga 31 A	bžez bariery
502	Gatojce, wejsny žěl		
	Hus	Gmejnski centrum, Móscańska wejsna droga 21	bžez bariery
503	Gatojce, wejsny žěl		
	Nowa wjas	Dom towaristwow, Głowna droga 35	
601	Turjej	Dom wognjoweje wobory, Głowna droga 106	bžez bariery
701	Turnow-Pšituk, wejsny žěl	Turnow	Dom wognjoweje wobory, Kjachobowa drožka 9
702	Turnow-Pšituk, wejsny žěl	Pšituk	Dom wognjoweje wobory, Gumnowa droga 12
801	Janšojce, wejsny žěl	Janšojce wjas	Sportarski dom, Móscańska droga 7
802	Janšojce, wejsny žěl	Janšojce-Pódzajtšo	Zakładna šula Krabat, Šulska droga 2
803	Janšojce, wejsny žěl	Drjejece	Centrum službowych wugbašow, Wejsna droga 71
804	Janšojce, wejsny žěl	Grěšna	Gmejnski zał, Wejsna droga 7 A

We wuzwólowarskich powěžeńkach, kenž su se k wuzwólowanju wopšawnjonym nanejpozdźej až do 1. apryla 2018 pśipóštali, stej wólbny wobcerk a wólbny lokal pódanej, zož mógu k wuzwólowanju wopšawnjone wósoby wuzwólowaš.

3. Kuždy do wuzwólowanja wopšawnjony móžo jano w tom wólbnem lokalu wólbneho wobcerka wuzwólowaš, zož jo do wuzwólowarskego zapisa zapisane.

Wuzwólowarje maju wuzwólowarsku powěžeńku a swój personalny wupokaz abo drogowański pas k wuzwólowanju sobu pšinjasć. Na pominanje wólbneho pśedsedarstwa ma se wuzwólowaš wó swójej wósobje wupokazaš. Wuzwólowarska powěžeńka se wuzwólowarjoju zasej slědk dajo. Wóna ma se pśi ewentualnym wuskatanju zasej pśedpołożyš.

4. Wuzwóluj se z amtski zgótowanymi głosowańskimi liščikami. Kuždy wuzwólowaš dostanjo pśi zastupjenju do wólbneho lokala głosowański liščik do rukowu. We wólbnem lokalu wisy muster głosowańskego liščika.

5. Za wuzwólowanje krajnego ražca płaši:

Kuždy do wuzwólowanja wopšawnjony bergaš móžo za swójo wuzwólowanje jaden głos daš.

Wóznamjeńšo z nakšickowanim njecwibelnje togo kandidata, kótaremuž cošo swój głos daš. Žiwajšo pśi wótedašu glosa pšosom na to, až se njewótedajo wěcej ako jaden głos, howacej jo głosowański liščik njepłašiw!

6. Głosowański lisćik musy se wót wuzwólwarja we wólbnej kabinje wólbneje rumności wóznamjeniš.

7. Wuzwólwanje ako teke wuzwólwanju se pšizamknjece wulicenje a zwěšćenje wuzwólowańskego wuslědka jo zjawne. Kuždy ma pšistup, tak daloko ako jo to bžeze mólenja wuzwólowańskego procedere móžne.

8. Wuzwólwarje, kenž maju wuzwólowańske łopjeno, mógu se na wuzwólwanju wobželiš w tom wólbnem teritoriju/wólbnem wokrejsu, w kótaremž jo wuzwólowańske łopjeno wupisane,

- a) pšez wótedaše głosa w kuždyckem wólbnem wobcerku wólbneho teritorija/wólbneho wokrejsa abo
- b) pšez listowe wuzwólwanje.

Do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba, kenž njama wuzwólowańske łopjeno, móžo swój głos jano w tom za nju pšisłušnem wólbnem lokalu wótedaš.

Chtož co z listowym wuzwólwanim wuzwólowaš, musy sebje wót pšisłušnego wólbneho zastojnstwa  
**- Amt Picnjo, bergarski běrow, Šulska droga 6, 03185 Picnjo -**

wobstaraš amtski głosowański lisćik, amtsku wólbnu wobalku ako teke amtsku wólbnu listowu wobalku a swój wólbny list z głosowańskim lisćikom (w zacynjonej wólbnej wobalce) a pódpisanim wuzwólowańskim łopjenom tak scasom na to na wólbnej listowej wobalce pódane městno wótpóslaš, až tam nanejpóźdzej na wuzwólowańskem dnju do 18:00 dožjo. Wólbny list móžo se na tom na wólbnej listowej wobalce pódanem městnje na wólbnem dnju do 18:00 góžin wótedaš.

Pši móžnem wuskałanju se skórcy cas wótedaša 6. maja 2018, 18:00 góžin. Pó doženju wuzwólowańskego lista pla wólbneho wjednika njesmějo se wěcej slědk daš.

Za wótedaše głosa z listowym wuzwólwanim płaše slědujuce ředowanja:

1. Do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba wóznamjenijo wósobinski a wót drugih njewižone swój głosowański lisćik.
2. Wóna scynijo głosowański lisćik wót drugih njewižone do amtskeje wólbneje wobalki a zacynijo tu.
3. Wóna pódpišo z pódasim městna a dnja na wuzwólowańskem łopjenje pšedšišćane wobwěšćenje město pšisegi k listowemu wuzwólwanjeju.
4. Wóna scynijo zacynjonu wólbnu wobalku a pódpisane wuzwólowańske łopjeno do amtskeje wólbneje listoweje wobalki.
5. Wóna zacynijo wólbnu listowu wobalku a wótpóscelo ju na pšisłušnego wólbneho wjednika.

Jo do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba głosowański lisćik pšipisała, ten abo wólbnu wobalku sknicyła, tak se jej na požedanje nowe pódložki listowego wuzwólwanja wustajaju. Wólbne zastojnstwo wobchowajo stary głosowański lisćik abo wólbnu wobalku.

Za wótedaše głosa zbrašonych wuzwólwarjow płaši slědujuce: Jo do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba dała głosowański lisćik pšez pomocnu wósobu wóznamjeniš, tak ma toš ta z pódpisanim wobwěšćenja město pšisegi wobkšušiš, až jo głosowański lisćik pó wóli do wuzwólwanja wopšawnjoneje wósoby wóznamjenila.

Wótewzejo-lic do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba wósobinski wuzwólowańske łopjeno a pódložki listowego wuzwólwanja, dajo se jej móžnosť, listowe wuzwólwanje ned na městnje wugbaš. Wólbne zastojnstwo jo k tomu nastajiło wólbnu kabinu, aby se mógał głosowański lisćik njewižone wót drugih wóznamjeniš a do wólbneje wobalki scyniš. Wólbne zastojnstwo pšiwzejo wólbne listy, schowajo je a pšepódajo je scasom na wólbnem dnju pšisłušnemu wólbnemu wjednikuju.

9. Do wuzwólwanja wopšawnjone wósoby, kenž su akle za ewentualne wuskałanje dnja 6. maja 2018 do wuzwólwanja wopšawnjone abo kenž njejsu do zapisa wuzwólwarjow zapisane a južo za wuzwólwanje dnja 22. apryla wuzwólowańske łopjeno dostali su, dostanu pó póstajenjach komunalnego wólbneho pórěda pó zastojnsku wuzwólowańske łopjeno za wuskałanje.

Do wuzwólwanja wopšawnjonym wósobam, kenž su za wuzwólwanje 22. apryla 2018 wuzwólowańske łopjeno z pódložkami listowego wuzwólwanja dostali, se za wuskałanje pó zastojnsku zasej wuzwólowańske łopjeno z pódložkami listowego wuzwólwanja wupišo a pšipóscelo, jo-lic njewužo z požedanja, až kšě pši wuskałanju we swójom wólbnem wobcerku wuzwólowaš.

Do wuzwólwanja wopšawnjonym wósobam, kenž su dostali wuzwólowańske łopjeno, se za wuskałanje pó zastojnsku zasej wuzwólowańske łopjeno wupišo a pšipóscelo.

10. Kuždy do wuzwólowanja wopšawnjony móžo swójo wólbne pšawo jano jaden raz a jano wósobinski wugbaš.

Čtož njewopšawnjony wuzwólujo abo teke howacej k njepšawemu rezultatoju wólbow dowježo abo wuslědk sfalšujo, se wótštrofujo z popajženim až do 5 lět abo pjenjezneju pokutu, teke wopytanje se wótštrofujo (§ 107a wótstawk 1 a 3 kazniskich wótštrofowańskich knižkow).

11. Dejał-lic se wólbny wuslědk direktnego wuzwólowanja krajnego ražca **dnja 22. apryla 2018 wuskałanje 6. maja 2018** pominaš, toš bužo wuzwólowańske wózwajenje za wuskałanje wótpowědujucy głownym wustawkam amta Picnjo w póstajonych kasćikach gmejnow.

Picnjo, dnja 08.03.2018

K. Lichtblau  
zastup. amtska direktorka

- zyglišk -



póžedaš hyšći až do **wólbneho dnja 15:00 góžin**. Samske płaši, gaž pši dopokazanem njezjapkem schórjenju wuzwólujcy do wólbneho lokala pšís njamóžo, abo jano pód njepšišpiwajobnymi šěžkosćami tam dojs móžo. Wobwěščijo do wuzwólowanja wopšawnjony pšeznanjcy, až póžedane wuzwólowańske łopjeno dostał njejo, móžo se jomu až do **wólbneho dnja, 15:00 góžin** nowe wuzwólowańske łopjeno wustajiš. Chtož stajijo póžedanje za drugu wósobu, musy z pšedpołożenim pisnego połnomócnjenja dopokazaš, až jo k tomu wopšawnjony.

7. Njewužo z póžedanja za wuzwólowańskim łopjenom, až co do wuzwólowanja wopšawnjony pšed wólbny pšedsedarstwom wuzwólowaš, dostanjo rownocasnje z wuzwólowańskim łopjenom:

- amtski głosowański lisćik wólbneho wokreja
- amtsku wólbnu wobalku
- amtsku wólbnu listowu wobalku, z adresu wokrejsnego wólbneho wjednika a
- zaspomnjeńku za listowe wuzwólowanje

8. Pši listowem wuzwólowanju ma wuzwólowaš wólbny list tak scasom wótpóslaš, až ten na **wólbnem dnju do 18:00 góžin** pla wólbneho wjednika dožo, w kótaremž wólbnem wobcerku jo se wuzwólowańske łopjeno wupisało. List móžo se tam teke wótedaš. Wólbny list musy w zacynjonej wólbnej listowej wobalce měš:

- pódpisane wuzwólowańske łopjeno
- w zacynjonej wólbnej wobalce głosowański lisćik

Chtož cytaš njamóžo abo teke howacej šělnych brachow dla w położenju njejo, listowe wuzwólowanje sam wugbaš, móžo wužywaš pomoc wósoby swójeje dowery (pomocna wósoba). Na wuzwólowańskem łopjenju ma wuzwólowaš abo pomocna wósoba wólbnemu zastojnstwoju wobwěščić město pšisegi, až jo se głosowański lisćik wósobinski wóznamjeniš.

9. Wósobam, kenž su dostali za wuzwólowanje krajnego ražca wuzwólowańske łopjeno, se za ewntualne **wuskałanje** pó zastojnsku zasej wuzwólowańske łopjeno wustajijo, jo-lic njewužo z póžedanja, až co pši wuskałanje we swójom wólbnem wobcerku wuzwólowaš.

Wósoby, kenž su akle za wuskałanje do wuzwólowanja wopšawnjone, dostanu pó zastojnsku wuzwólowańske łopjeno.

Picnjo, 08.03.2018

K. Lichtblau  
zastup. amtska direktorka

-zyglišk-

## Land Brandenburg

Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung,  
Dienstsz Luckau

### Öffentliche Bekanntmachung zum 2. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), Dienstsz Luckau, hat als Flurneuordnungsbehörde beschlossen:

Das durch Anordnungsbeschluss vom 05.09.2003 und den 1. Änderungsbeschluss vom 06.04.2005 festgestellte Verfahrensgebiet der

#### vereinfachten Flurbereinigung Jänschwalde Aktenzeichen: 6002 M

wird gemäß § 8 (1) des FlurbG<sup>1</sup> sowie in Verbindung mit dem BbgLEG<sup>2</sup> wie folgt geändert:

#### 1. Verfahrensgebiet

1.1 Zum Verfahrensgebiet werden folgende Flurstücke **hinzugezogen** und unterliegen der Anordnung zur vereinfachten Flurbereinigung:

##### Landkreis Spree Neiße

##### **Stadt Forst (Lausitz)**

##### **Gemarkung Weißagk**

aus der Flur 1 die Flurstücke 176, 182, 184, 203, 505, 506, 507, 508  
aus der Flur 4 die Flurstücke 57, 59, 60

aus der Flur 5 die Flurstücke 1, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30/1, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77/11, 77/12, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 104, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 125, 350, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 362

##### **Gemeinde Heinersbrück**

##### **Gemarkung Grötsch**

aus der Flur 1 die Flurstücke 345, 346

1.2 Aus dem Verfahrensgebiet werden folgende Flurstücke **ausgeschlossen**:

##### Kreisfreie Stadt Cottbus

##### **Stadt Cottbus**

##### **Gemarkung Dissenchen**

aus der Flur 12 das Flurstück 33

aus der Flur 16 die Flurstücke 97, 106

##### Landkreis Spree-Neiße

##### **Stadt Forst (Lausitz)**

##### **Gemarkung Bohrau**

aus der Flur 1 die Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39;40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 117, 118, 119, 121, 479, 487, 488, 489, 490, 491, 493

##### **Gemarkung Briesnig**

aus der Flur 3 die Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22/1, 22/2, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 35, 36, 37, 38, 52, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 21, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 147, 148, 149, 150, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 162, 163, 164, 165, 166, 167

aus der Flur 4 die Flurstücke 16, 17, 18, 19, 20, 21, 33, 34, 35, 36

#### **Gemarkung Weißagk**

aus der Flur 1 die Flurstücke 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 427

Das geänderte Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte dargestellt. Damit ändert sich die Gesamtfläche des Verfahrensgebietes auf ca. 2995 ha.

#### 2. Bekanntmachung und Auslage

Der Anordnungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten innerhalb einer Frist von zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in der

##### **Stadt Cottbus**

Fachber. Stadtentwicklung

Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus

##### **Amt Peitz**

Bauamt

Schulstraße 6, 03185 Peitz

##### **Gemeinde Neuhausen/Spree**

Bauamt

Amtsweg 1, 03058 Neuhausen/Spree

##### **Stadt Forst (Lausitz)**

Planungsamt

Schulstraße 6, 03149 Forst (Lausitz)

##### **Amt Döbern-Land**

Hauptamt

Forster Straße 8, 03159 Döbern

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte im

#### **Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung**

##### **Karl-Marx-Straße 21**

##### **15926 Luckau**

aus.

Die Zweiwochenfrist beginnt nach der öffentlichen Bekanntmachung des entscheidenden Teils dieses Beschlusses.

#### 3. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

##### - als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

##### - als Nebenbeteiligte

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,

- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

#### 4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens „Jänschwalde“. Die Teilnehmer der ausgeschlossenen Flurstücke scheiden aus der Teilnehmergeinschaft aus.

#### 5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung**

**Karl-Marx-Straße 21**

**15926 Luckau**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### 6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- c) wenn Obstbäume, Beerenträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgehölzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 OWiG<sup>3</sup>). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

#### 7. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind gemäß § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

#### 8. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrens- und Ausführungskosten trägt die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), soweit diese durch den Braunkohletagebau verursacht wurden. Dies ergibt sich aus einer zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR) des Landes Brandenburg und der LMBV getroffene Vereinbarung. Darüber hinausgehende Ausführungskosten, die nicht durch die antragstellenden Träger und Gebietskörperschaften und deren Vorhaben, stattdessen im gemeinschaftlichen Interesse der Verfahrensteilnehmer veranlasst sind, trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

#### 9. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO<sup>4</sup> wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet.

#### 10. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Änderungsbeschlusses.

#### 11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung**

**Karl-Marx-Straße 21**

**15926 Luckau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Luckau, den 12.03.2018

Im Auftrag  
*Reppmann*  
 Regionalteamleiterin

- DS -

#### Anlage

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Beschlusses

<sup>1</sup> Flurbereinigungs-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)



<sup>2</sup> Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298)

<sup>3</sup> Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.10.2016 (BGBl. I S. 2372)

<sup>4</sup> Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 3786)

## Sonstige Amtliche Mitteilungen

### FFH-Managementplanung im Naturpark Schlaubetal

#### Öffentliche Informationsveranstaltung

Das Schutzgebietsnetz Natura 2000 erstreckt sich über die gesamte Europäische Union und besteht aus Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (sog. FFH-Gebiete) und Vogelschutzgebieten. Es dient dem Erhalt der biologischen Vielfalt durch den Schutz bestimmter Lebensraumtypen und seltener wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Innerhalb dieses Systems trägt der Naturpark Schlaubetal die Verantwortung für insgesamt 10 FFH-Gebiete.

Um die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen und Arten in den FFH-Gebieten festzulegen, werden für diese Gebiete gemäß Artikel 6 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) Managementpläne erstellt. Mit der Planerstellung im Naturpark Schlaubetal ist das Planungsbüro LUP – LUFTBILD UMWELT PLANUNG GmbH beauftragt. Die Verwaltung des Naturparks Schlaubetal leitet den Planungsprozess.

#### Die Managementpläne beinhalten:

- eine Gebietsbeschreibung
- die Bestandserfassung und Bewertung von Arten und Lebensräumen
- die Formulierung von Erhaltungs- und Entwicklungszielen
- eine Planung von Maßnahmen zur Erhaltung und zur Entwicklung der Lebensräume und Arten sowie
- Umsetzungsmöglichkeiten

In der Zeitspanne von 2018 bis 2020 erhalten Behörden, Gemeinden, Verbände, Nutzer und Eigentümer, die in ihren Belangen von der Managementplanung betroffen sind, die Gelegenheit, sich an dem Planungsprozess zu beteiligen. Zum fachlichen Austausch werden u.a. regionale Arbeitsgruppen und Exkursionen angeboten sowie gezielte Einzelgespräche geführt. Alle erforderlichen Maßnahmen werden nach Möglichkeit so geplant, dass sie auf einem breiten Konsens aller Beteiligten beruhen.

Die Naturparkverwaltung lädt Betroffene und Interessierte herzlich zu einer **öffentlichen Auftaktveranstaltung** ein. Diese findet statt am:

**10. April 2018**

**von 17:00 Uhr bis ca. 20:00 Uhr**

**im Gasthaus Köhler**

**Treppelner Straße 15, 15898 Neuzelle, OT Treppeln.**

Auf dieser Veranstaltung informieren der Naturpark und das Planungsbüro über die FFH-Gebiete, die anstehenden Planungen sowie das Beteiligungsverfahren. Es besteht die Möglichkeit, Fragen zur Managementplanung zu stellen.

**Ab dem Frühjahr 2018 werden Mitarbeiter des Auftragnehmers für die Erfassung von Pflanzen und Tieren die Schutzgebietsflächen begehen. Hierfür bitten wir um ihr Verständnis und ihre Unterstützung.**

Weiterführende Informationen:

- Natura 2000 und Managementplanung: <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.445729.de>
- Anstehende Termine und Kurzcharakterisierung der FFH-Gebiete: <http://www.schlaubetal-naturpark.de/unser-auftrag/natura-2000/>.

- Handbuch zur Managementplanung für FFH-Gebiete im Land Brandenburg:  
<http://www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php:lbm1.a.3310.de/handbuch-ffh-management.pdf>

#### **Ansprechpartner:**

Landesamt für Umwelt  
Referat GR4, Naturpark Schlaubetal  
Herr Wolfgang Renner  
Siehdichum 1  
15890 Siehdichum, OT Schernsdorf  
E-Mail: [wolfgang.renner@lfu.brandenburg.de](mailto:wolfgang.renner@lfu.brandenburg.de)

Das Projekt des Landesamtes für Umwelt, Brandenburg wird gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER). Verwaltungsbehörde ELER: [www.eler.brandenburg.de](http://www.eler.brandenburg.de). Kofinanziert aus Mitteln des Landes Brandenburg.

### Bekanntmachung der 22. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz

Die 22. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz findet statt

**am Montag, dem 23.04.2018 um 10:00 Uhr** in der AWO Seniorenbegegnungsstätte Amt Peitz Jahnplatz 1, OASE 99 in Peitz.

#### Tagesordnung

1. Formalien
2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Beratung des Seniorenbeirates
3. Auswertung der 108. Beratung des Kreisseniorenbeirates vom 12.02.2018 und der 109. Beratung vom 16.04.2018
4. Beratung zum Stand der Vorbereitungen des 18. Senatstages
5. Fahrt nach Zbąszynek am 05.06.2018 und Besuch der polnischen Senioren am 14.06.2018
6. Beratung zur Teilnahme an den zentralen Veranstaltungen des Landesseniorenrates am 09.06.2018 in Guben und des Kreisseniorenbeirates am 11.06.2018 in Forst
7. Informationen der Seniorenbegegnungsstätte
8. Allgemeine Informationen/Anfragen der Mitglieder

Peitz, den 08.03.2018

*E. Hölzner*  
Amtdirektorin

### Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

#### **Mo., 09.04.**

17:30 Uhr Amtsausschuss des Amtes Peitz, Amtsbibliothek, Bedum-Saal, Schulstraße 8

#### **Di., 10.04.**

18:00 Uhr Gemeindevertretung Drehnow, Drehnow, Gemeindehaus, Hauptstraße 24

#### **Mo., 16.04.**

17:00 Uhr Hauptausschuss der Stadt Peitz, Peitz, Rathaus, Seminarraum

#### **Do., 19.04.**

17:00 Uhr Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses der Stadt Peitz, Peitz, Rathaus, Seminarraum  
19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde, OT Jänschwalde-Ost, Haus der Generationen

**Di., 24.04.**

19:00 Uhr Gemeindevertretung Heinersbrück,  
Heinersbrück, Gemeindezentrum, Hauptstraße 2

**Do., 03.05.**

19:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen,  
Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40

**Fr., 04.05.**

19:00 Uhr Gemeindevertretung Turnow-Preilack,  
OT Turnow, Gemeindezentrum, Schulweg 19

## Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

### 31. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück am 06.02.2018

Öffentlicher Teil**Beschluss: Hei/OA/114/2018**

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Heinersbrück. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### 24. Sitzung der Gemeindevertretung Drehnow am 13.02.2018

Öffentlicher Teil**Beschluss: Dre/OA/084/2018**

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die Festlegung des Schließtages für die Kita „Wirbelwind“ Drehnow am 28.05.2018 zur Teamfortbildung.

**Beschluss: Dre/BA/085/2018**

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Flurstücke 268 und 537 der Flur 1 in der Gemarkung Drehnow mit der Bezeichnung „Erweiterung Zimmerei Hannusch“.

Hauptinhalt ist die bauplanungsrechtliche Vorbereitung für den Um- und Ausbau der vorhandenen baulichen Anlagen für die gewerbliche Nutzung und die Errichtung eines Wohnhauses.

Die Übertragung der städtebaulichen Planungsleistungen auf den Vorhabenträger sowie die Übernahme sämtlicher damit im Zusammenhang stehenden Kosten sind in einem städtebaulichen Vertrag auf der Grundlage des § 11 Baugesetzbuch zu regeln.

**Beschluss: Dre/BA/086/2018**

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt, dem städtebaulichen Vertrag zur Übertragung von Planungsleistungen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Zimmerei Hannusch“ in der Gemeinde Drehnow zuzustimmen.

### 32. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 15.02.2018

Öffentlicher Teil**Beschluss: Tei/BA/128/2018**

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Aufhebung der am 08.09.1994 in Kraft getretenen Satzung über die Gestaltung der Gemeinde Maust.

**Kenntnisnahme:**

Die Gemeindevertretung Teichland nimmt die Unterlagen zum Antrag auf Wasserrechtliche Planfeststellung des Vorhabens „Gewässerausbau Cottbuser See, Teilvorhaben 2 – Herstellung des Cottbuser Sees“, 2. Tektur zur Kenntnis mit folgender Ergänzung:

siehe Anlage 3 zum Protokoll: Punkt 4 soll in die Stellungnahme eingearbeitet werden.

nichtöffentlicher Teil**Beschluss: Tei/KÄ/130/2018**

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Flurstücke 16 und 19 der Flur 6, Gemarkung Maust in den bestehenden Fischereipachtvertrag aufzunehmen. Die Fläche sowie der Pachtzins sind anzupassen. Der Änderung bezüglich des Vertragspartners wird zugestimmt.

### 27. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer am 20.02.2018

Öffentlicher Teil**Beschluss: Tau/BA/100/2018**

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt

- a) die Erhebung einer Klage gegen die erteilten Baugenehmigungen vom 07.04.2016 und 06.11.2017 für den Neubau eines Mehrgenerationenwohnhauses im Ortsteil Schönhöhe, Teerofen 3 und damit verbunden
- b) die Erteilung der Prozessvollmacht für die Rechtsanwaltskanzlei Schwarz, Hoyerswerdaer Str. 24, 02997 Wittichenau. Voraussetzung ist, dass das Verfahren keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde hat.

**Die Struktur des Amtes Peitz**



Tel.: 035601-

**Rechnungsprüfungsamt**

Frau Kindermann 38105  
Herr Grünberg 38106

**Amtsdirektorin**

Frau Elvira Hölzner

**Büro der Amtsdirektorin**

Sekretariat/zentr. Verwaltg.: Frau Graska 38110  
Personalwesen: Frau Dumke 38118, Frau Matschke 38117  
Öffentlichkeitsarbeit/Amtsblatt: Frau C. Krüger 38115  
Sitzungsdienst: Frau Hannusch (Wahlleiterin) 38116  
Wirtschaftsförderung/Internet: Frau Richter 38112

**Kämmerei**

**Kämmerin:** Frau Lichtblau 38121  
Verwaltung kommunalen Vermögens

**Finanzbuchhaltung**

**Amtskasse/Zahlungsabwicklung:**  
Frau Halbasch (Leiterin) 38123  
Frau K. Bitümel 38124 / Frau Fülll 38129

**Anlagenbuchhaltung/  
Geschäftsbuchhaltung:**

Frau Oehlert 38139  
Frau Manig 38139  
Frau Christoph 38127  
Frau Wendland 38120

**Vollstreckung:**

Herr Kindschuh 38138

**Steuern:**

Frau Kärgel 38122

**Haushalte/Bilanzierung  
Kosten-/Leistungsrechnung**

Herr Herzeg 38126

**Gebäudemanagement:**

Frau Borchert 38144  
Herr Steinke 38145  
Frau Grigo 38147

**Ordnungsamt**

**Amtsleiter:** Herr Blümel 38130  
Schulentwicklungsplanung

**Bürgerbüro**

Frau Patzer (Leiterin)  
Frau Bagola/Frau Opitz/Frau Weiser 38191, -192, -193

**Öffentliche Sicherheit und Ordnung:**

Frau Große 38130, Frau Kahlert 38132  
Frau Jahnke 38137, Herr Kindschuh 38138

**Kitas/Schulen:**

Frau Epinger 38142  
Frau Wunderlich 38143

**Standesamt/Friedhofswesen:**

Frau Schöpke 38135  
Frau Gebhard 38140  
(Gleichstellungsbeauftragte)

**Gewerbeangelegenheiten/Winterdienst:**

Herr Lobeda 38134  
(Datenschutzbeauftragter)

**EDV:**

Frau Zupp 38114

**Jugendkoordinatorin:**

Frau Melcher 801995

**Bauamt**

**Amtsleiter:** Herr Exler 38160  
Baufinanzierungsmodelle Gemeinden,  
Tiefbau Stadt Peitz

**Sekretariat/Liegenschaften:**

Frau Schulz 38160

**Hochbau/Planung:**

Frau Donath 38162  
Frau Appelt 38164

**Tiefbau/Grünflächen/  
Beteiligungsverfahren LEAG:**

Frau Schuppan 38163  
Herr Mackuth 38141  
Herr M. Krüger 38151

**Liegenschaften:**

Frau Hannuschka 38165

**Umlagen Gewässerverband/  
Straßenausbaubeiträge:**

Frau L. Blümel 38167

**Kultur- und Tourismusamt**

**Amtsleiterin:** Frau Kahl 81513  
Kommunale Partnerschaften,  
Veranstaltungskoordination  
(Sorbenbeauftragte)

**Kultur/Tourismus:**

Zentrale 8150  
Frau Balzke 8150  
Herr Redies 81518  
Frau Schulz 81518  
Frau Drogelin 81512

**museale Einrichtungen:**

Frau Kahl 81513

**Amtsbibliothek:**

Frau Pipka (Leiterin) 892292  
Frau Bechler 892293  
Frau Müller 892290

**Amtsarchiv:**

Frau Müller/Frau Bechler 892293

## Sprechstunden der Bürgermeister

<b>Drachhausen:</b>	<b>Bürgermeister Fritz Weitow</b> mittwochs von 18:30 bis 19:30 Uhr Gemeindebüro, Dorfstraße 20A	Tel.: 035609 203
<b>Drehnow:</b>	<b>Bürgermeister Erich Lehmann</b> dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 24	E-Mail: bm-dre@t-online.de Tel.: 035601 802655
<b>Heinersbrück:</b>	<b>Bürgermeister Horst Gröschke</b> donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	Tel.: 035601 82114
<b>Ortsteil Grötsch:</b>	<b>Ortsvorsteher André Wenzke</b> gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindezentrum Grötsch	Tel.: 035601 82147
<b>Jänschwalde und OT Jänschwalde-Dorf</b>	<b>Bürgermeister Helmut Badtke</b> jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung Gubener Straße 30B, Jänschwalde	Tel.: 035607 73099
<b>OT Jänschwalde-Ost:</b>	<b>Ortsvorsteher Thorsten Zapf</b> Die Sprechstunden finden im Haus der Generationen statt, Termine gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen.	Tel.: 035607 358
<b>OT Drewitz:</b>	<b>Ortsvorsteher Heinz Schwietzer</b> jeden 2. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71A, Jänschwalde, OT Drewitz	Tel.: 035607 73241
<b>OT Grieben:</b>	<b>Ortsvorsteher Hartmut Fort</b> Die Sprechstunden finden gemäß Aushang in den Bekanntma- chungskästen statt.	Tel.: 035696 275
<b>Peitz:</b>	<b>Bürgermeister Jörg Krakow</b> 1. und 3. Donnerstag im Monat von 17:00 bis 19:00 Uhr Rathaus, Markt 1	Tel.: 035601 23103
<b>Tauer:</b>	<b>Bürgermeisterin Karin Kallauke</b> dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel.: 035601 89484
<b>Teichland:</b>	<b>Bürgermeister Harald Groba</b> Sprechstunden BM/Ortsvorsteher jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr	
1. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31A	Tel.: 035601 82194
2. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21	Tel.: 035601 23009
3. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel.: 035601 22019
<b>Turnow-Preilack:</b>	<b>Bürgermeister Rene Sonke</b> dienstags von 17:30 bis 18:30 Uhr	E-Mail: buergermeister@rene-sonke.de Tel.: 035601 897977
gerade Wochen:	Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15	
ungerade Wochen:	Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	

**Ende der öffentlichen Bekanntmachungen**

**Nächster Redaktionsschluss:  
Mittwoch, 11.04.2018, 16:00 Uhr**

**Nächster Erscheinungstermin:  
Mittwoch, 25.04.2018**